

Satzung bvse-Entsorgungsgemeinschaft e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Datenschutz

- (1) Der Verein führt den Namen „bvse-Entsorgungsgemeinschaft“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Firmenname, Rechtsform, bei natürlichen Personen Name und Vorname, Kontaktdaten (Straße, PLZ, Ort, Telefon, Fax, E-Mail, Homepage etc.), Bankverbindung, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Leistungsprofil etc.), die Kontaktdaten von vertretungsberechtigten Personen und Ansprechpartnern im Unternehmen sowie unternehmensbezogene Daten, Informationen und Dokumentationen (Angaben im Antrag auf Mitgliedschaft, Überwachungsbericht, Überwachungszertifikat, freiwilliges behördliches Benehmungsverfahren) im Rahmen der Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt bzw. gem. Vorgaben der Entsorgungsgemeinschaft, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Entsorgungsfachbetriebsverordnung an die zuständigen Behörden übermittelt. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung, stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins als Berufsverband ist es, die gemeinsamen Interessen der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft in den Bereichen Politik, Gesetzgebung, Verwaltung und Öffentlichkeit zu vertreten. Der Verband erstrebt keinen Gewinn und führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Der Verband nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Erarbeitung von Qualitätsstandards für Entsorgungsbetriebe

- Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Fach- u. Sachkunde der Entsorgungswirtschaft
- Erarbeitung von Informationen zu den Fragen im Bereich Entsorgungsfachbetrieb/Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung
- Führung von Entsorgungsfachbetriebsverzeichnissen.

- (3) Der Verband ist gemäß § 56 Abs. 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Entsorgungsgemeinschaft anerkannt und hat als solche den Zweck, nach dem Gesetz und den einheitlichen Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit tätig zu sein. Die Gewährleistung der Qualitätssicherung der in dem Verband vereinigten Entsorgungsbetriebe erfolgt insbesondere durch die Festlegung der Mitglieder auf Qualitätsstandards sowie die Überwachung ihrer Einhaltung durch Selbstverpflichtung und Eigenkontrolle.

In diesem Rahmen

- veranlasst und überwacht der Verband die Zertifizierung seiner Mitglieder
- vergibt der Verband das Überwachungszeichen „Entsorgungsfachbetrieb“ mit dem Überwachungszertifikat an seine Mitglieder, soweit sie die Voraussetzungen erfüllen, und überwacht und überprüft die Einhaltung der Anforderungen nach der Vergabe.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Unternehmen und Betriebe sowie organisatorisch abgeschlossene Einheiten von Unternehmen und Betrieben werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen im Bereich der Entsorgungswirtschaft tätig sind. Entsorgungswirtschaft in diesem Sinne umfasst das gewerbsmäßige Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten, Beseitigen, Makeln von oder Handeln mit Abfällen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt.

Die Erklärung beinhaltet neben dem Antrag auf Mitgliedschaft die Verpflichtung die Satzung, insbesondere die vom Verein und seinen Organen festgelegten Anforderungen und Regelungen über die Überwachung, die Erteilung und den Entzug von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen anzuerkennen.

Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung, nachdem der Überwachungsausschuss bestätigt hat, dass die Aufnahmekriterien erfüllt sind und der Antragsteller die Gewähr für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen bietet.

- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördernde Mitglieder sind keine Mitglieder im Sinne der Entsorgungsfachbetriebsverordnung. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Die Erklärung beinhaltet neben dem Antrag auf Mitgliedschaft die Verpflichtung die Satzung anzuerkennen. Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele und Interessen der bvse-Entsorgungsgemeinschaft e.V. gegen Beitragsentrichtung, ideell, finanziell und wirken informativ und beratend mit. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung.
- (3) Die Ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft enden durch Austritt oder Ausschluss sowie durch Auflösung des betreffenden Unternehmens oder der abgeschlossenen Unternehmenseinheit. Der Austritt kann schriftlich bis zum 30. September mit Wirkung zum Jahresende gegenüber der Geschäftsführung erklärt werden. Auf Antrag des Geschäftsführers kann der Vorstand ein Fördermitglied ausschließen, wenn es dem Zweck oder den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt oder mit seinem Beitrag länger als ein Jahr in Rückstand ist. Ein ordentliches Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck oder den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt oder mit seinem Beitrag länger als ein Jahr in Rückstand ist. Der auszuschließende Mitgliedsbetrieb hat dabei kein Stimmrecht, ist aber auf sein Verlangen vor der Beschlussfassung anzuhören.
- (4) Die Ordentliche Mitgliedschaft erlischt darüber hinaus, wenn nach Prüfung durch den Überwachungsausschuss der Vorstand gegenüber dem Mitgliedsbetrieb schriftlich feststellt, dass er

- a. zwei Jahre nach der Aufnahme in die Entsorgungsgemeinschaft keine Berechtigung erworben hat, ein Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen zu führen,

oder

- b. diesem das Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen entzogen worden ist.

Das Recht, das vom Verein vergebene Überwachungszeichen zu führen, endet mit dem Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft. Mit dem Erlöschen der Ordentlichen Mitgliedschaft kann der Vorstand, auf Antrag des Vereinsgeschäftsführers, dem Unternehmen den Status des Fördernden Mitglieds gem. § 3 Absatz 2 erteilen.

- (5) Das Ende der Mitgliedschaft, gleichgültig aus welchem Anlass, berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Beiträge. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf etwaiges Vermögen des Verbandes, gleichfalls sind Entschädigungsansprüche jeder Art ausgeschlossen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins befolgen die in der Geschäftsordnung des Überwachungsausschusses geregelten Anforderungen und unterstützen diesen bei den von ihm vorgenommenen oder veranlassten Untersuchungen und Überprüfungen. Soweit für die Erfüllung des Auftrages des Überwachungsausschusses notwendig, geben sie dem Überwachungsausschuss oder den mit der Prüfung beauftragten Personen die gewünschten Auskünfte, ermöglichen das Betreten der Betriebsstätten und gewähren Einsicht in die Geschäftsunterlagen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, dem Überwachungsausschuss alle Änderungen im Betrieb, die für die Erfüllung der festgelegten Anforderungen erheblich sind, unverzüglich anzuzeigen.
- (3) In Fällen des § 12 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 3 hat der Mitgliedsbetrieb das Überwachungszertifikat auf Verlangen des Vereins unverzüglich zurückzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Einzelheiten der Beitragserhebung sind in einer Beitragsordnung festgelegt, welche durch den Vorstand beschlossen wird.
- (2) Die anfallenden Kosten, die aufgrund der Überwachungstätigkeit - insbesondere Regel-, anlassbezogenes sowie unangekündigtes Audit - des von der bvse-Entsorgungsgemeinschaft beauftragten Sachverständigen entstehen, sind durch das von diesem überprüfte Mitgliedsunternehmen gesondert zu vergüten.
- (3) Der Aufnahmebeitrag, falls er erhoben wird, ist innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme in den Verein auf das vom Verein angegebene Konto zu überweisen. Die weiteren Mitgliedsbeiträge sind jeweils unverzüglich zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung,
4. der Überwachungsausschuss.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes;
 - b. Feststellung des Haushaltsplans;
 - c. Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts des Vorstands;
 - d. Entlastung des Vorstands.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich, postalisch oder auf elektronischem Wege, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einem Monat zu erfolgen. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend. Die Einberufungsfrist für eine „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ kann auf 14 Tage verkürzt

werden. Mindestens alle drei Jahre muss eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens einem Monat liegen. Die Tagesordnung ist der Einberufung beizufügen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer und das Abstimmungsverfahren.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Jedes Mitglied kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens 5 Stimmen (1 eigene und 4 Vollmachten) auf sich vereinen.
- (5) Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von jedem Mitgliedsbetrieb in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Einwendungen gegen das Protokoll können nur binnen eines Monats nach Beschlussfassung erhoben werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Bei ihnen handelt es sich um den Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende und, bei Bedarf, drei weitere zu bestellende Beisitzer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitgliedsunternehmen für die Dauer von drei Jahren gewählt, bleibt jedoch im Amt, bis die neuen Vorstandsmitglieder gewählt worden sind. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wahlen in geheimer Abstimmung erfolgen ausschließlich auf Antrag mindestens eines Mitglieds.

- (3) Vorstandsämter sind persönlich und ehrenamtlich, sie enden mit der nächsten Neuwahl nach Ablauf der festgelegten Wahlperiode.
- (4) Der Vorsitzende sowie ein von ihm benannter 1. stellvertretender Vorsitzender sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Intern gilt, dass der 1. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten darf. Die Geschäftsführung gilt als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein, beaufsichtigt die Geschäftsführung und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b. Erstellung eines Jahresberichts;
 - c. Aufstellung von Richtlinien für die Durchsetzung des Vereinszwecks, soweit nicht dem Überwachungsausschuss vorbehalten, sowie die Festlegung der Geschäftspolitik sowie die Aufsicht über die Umsetzung der Geschäftspolitik;
 - d. Einsetzung des Überwachungsausschusses;
 - e. Bestätigung/Ablehnung der Entscheidungen des Überwachungsausschusses nach § 10 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2. Gleiches gilt für Maßnahmen und Beschlüsse nach § 10 Abs. 8 und Abs. 9;
 - f. Erstellung der Beitragsordnung.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB anwesend ist. Abwesende können durch anwesende Mitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Weitere Vertretung ist unzulässig. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren nach entsprechender vorheriger Information widerspricht oder wenn alle

Vorstandsmitglieder dem vorgeschlagenen Beschluss zustimmen. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die auch Bestimmungen zur Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit enthalten kann. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden von einer ständigen Geschäftsführung unterhalten, deren Leitung vom Vorstand einem oder mehreren Geschäftsführern als besonderen Vertretern nach § 30 BGB übertragen werden kann. Die Geschäftsführer sind dem Vorsitzenden unmittelbar unterstellt. Personalentscheidungen trifft die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (2) Die Geschäftsführung ist aktiv für Klagen legitimiert. Sie macht die Rechte des Verbandes gegenüber Mitgliedsbetrieben und Dritten geltend. Ein gerichtliches Verfahren darf sie nur im Einvernehmen mit dem Vorstand führen.
- (3) Die Geschäftsführung ist zur streng unparteiischen Führung der Vereinsgeschäfte verpflichtet. Geschäftsführung und Angestellte des Vereins sind zur notwendigen Vertraulichkeit der ihnen zur Kenntnis gelangenden Geschäftsunterlagen und sonstigen Vorgänge verpflichtet.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes und des Überwachungsausschusses sowie an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 10 Überwachungsausschuss

- (1) Der Überwachungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens neun weiteren Mitgliedern. Die Zusammensetzung der Mitglieder im Überwachungsausschuss soll die Tätigkeitsbereiche der im Verein vereinigten Mitgliedsbetriebe repräsentieren. Gehören Personen, die zugleich die Geschäfte des Vereins leiten, dem Überwachungsausschuss an, müssen die

übrigen Mitglieder die Mehrheit im Überwachungsausschuss bilden. Die Mitglieder müssen Inhaber eines Mitgliedsbetriebes oder mit der Leitung und Beaufsichtigung eines solchen Betriebes beauftragt sein. Sie müssen die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Entsorgungsfachbetriebes erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen. Die Mitglieder des Überwachungsausschusses bleiben im Amt, bis sie durch den Vorstand ersetzt werden. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung den Überwachungsausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit von seinen Aufgaben entbinden.

(2) Der Überwachungsausschuss beschließt im Einklang mit den Zwecken des Vereins, dieser Satzung und den rechtlichen Vorschriften über folgende Angelegenheiten:

a. Festsetzung der Anforderungen an die organisatorische, personelle und sonstige Ausstattung und Tätigkeit der Mitgliedsbetriebe, sowie Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde der Betriebsinhaber, der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und des sonstigen Personals. Die Anforderungen müssen mindestens den jeweils in der Entsorgungsfachbetriebsverordnung genannten Anforderungen entsprechen. Der Überwachungsausschuss kann insbesondere spezielle oder ergänzende Anforderungen für bestimmte abfallwirtschaftliche Tätigkeitsbereiche festlegen, soweit sie den in der Entsorgungsfachbetriebsverordnung festgelegten Anforderungen nicht widersprechen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist die Voraussetzung für die Vergabe des Überwachungszertifikates sowie der Überwachungszeichen, die durch den Verein erfolgt.

b. Festsetzung des Prüfverfahrens für die Vergabe der Überwachungszeichen sowie Festsetzung des Überprüfungsverfahrens, in dem die Mitgliedsbetriebe mindestens im rechtlich vorgeschriebenen Turnus bzw. nach wesentlichen Änderungen des Betriebes regelmäßig hinsichtlich ihrer Berechtigung, das Überwachungszeichen zu führen, überprüft werden. Bei der Überprüfung der Betriebe sind neben den einschlägigen Rechtsvorschriften auch die hierzu ergangenen, amtlich veröffentlichten Verwaltungsvorschriften

des Bundes und der Länder zu berücksichtigen.

c. Feststellung, dass ein Mitgliedsbetrieb die Voraussetzungen der Verleihung des jeweiligen Überwachungszeichens erfüllt und das Überwachungszeichen sowie das Überwachungszertifikat an den Mitgliedsbetrieb verliehen werden kann und Feststellung, ob der Mitgliedsbetrieb berechtigt ist, den Titel „Entsorgungsfachbetrieb“ zu führen.

d. Feststellung, dass ein Mitgliedsbetrieb die tatsächlichen Voraussetzungen zum Führen eines vom Verein verliehenen Überwachungszeichens zur Zeit der Vergabe nicht erfüllt hat oder nicht mehr erfüllt. Soweit durch andere Maßnahmen die Erfüllung der Anforderungen nicht sichergestellt werden kann, hat der Überwachungsausschuss auf der Grundlage von Gutachten der mit der Überwachung beauftragten Sachverständigen über den Entzug von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen zu entscheiden und Verstöße gegen die Bestimmungen über das Überwachungsverfahren oder die Führung von Überwachungszeichen zu ahnden.

(3) Der Überwachungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Schriftliche, elektronische oder fernmündliche Beschlussfassungen sind außerdem zulässig, wenn kein Überwachungsausschussmitglied dem Verfahren nach entsprechender vorheriger Information widerspricht. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sich die Hälfte der Ausschussmitglieder an der Abstimmung beteiligt. Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sind hinsichtlich der Entscheidungen im Überwachungsausschuss an Weisungen nicht gebunden. Bei Besorgnis der Befangenheit sind sie von der Entscheidung ausgeschlossen. Die Mitglieder des Überwachungsausschusses haben über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Unterlagen und Informationen, einschließlich Inhalt und Ergebnisse von Gesprächen, Untersuchungen und Prüfungen, Verschwiegenheit zu bewahren und dürfen

diese weder für eigene Zwecke verwerten noch Dritten zugänglich machen. Die öffentlichrechtlichen Pflichten zur Mitteilung gegenüber Behörden bleiben unberührt.

- (4) Die Beschlüsse des Überwachungsausschusses nach Abs. 2 a. und b. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand.
- (5) Der Überwachungsausschuss führt ein aktuelles, öffentlich zugängliches Verzeichnis derjenigen Entsorgungsfachbetriebe, die das Überwachungszeichen des Vereins als Entsorgungsfachbetrieb tragen. Er führt auch ein Verzeichnis über die Träger anderer, vom Verein vergebener Qualitätszeichen. Einer Zustimmung des Mitgliedsbetriebs zur Eintragung in das Verzeichnis bedarf es nicht.
- (6) Der Überwachungsausschuss hat die Aufgabe, die Überwachung von Mitgliedsbetrieben zu sichern und zu gewährleisten.
- (7) Die Überprüfung wird von Sachverständigen durchgeführt, die die für die Durchführung der Überwachung erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde besitzen. Die beauftragten Sachverständigen haben den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu dokumentieren. Soweit aufgrund der Prüfung festgestellt wird, dass die vom Überwachungsausschuss festgelegten Anforderungen nicht erfüllt sind, sind die festgestellten Mängel konkret zu bezeichnen.
- (8) Der Überwachungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der weitere Einzelheiten seiner Tätigkeit in dem beschriebenen Aufgabenbereich einschließlich einer Gebührenregelung für die Verleihung des Überwachungszeichens/zertifikats festgelegt werden.
- (9) Der Überwachungsausschuss kann für bestimmte Regionen oder bestimmte abfallwirtschaftliche Tätigkeiten der Mitgliedsbetriebe seine Aufgaben an Unterausschüsse delegieren. Die vorstehenden Vorschriften gelten für diese Unterausschüsse entsprechend. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Überwachungsausschusses.

§ 11

Erteilung von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen

Soweit aufgrund der ordnungsgemäßen Prüfung festgestellt ist, dass die vom Überwachungsausschuss festgelegten Anforderungen erfüllt sind, wird der Verein dem jeweiligen Mitgliedsbetrieb ein schriftliches Überwachungszertifikat gemäß den Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebsverordnung ausstellen. Mit dem Überwachungszertifikat wird dem Mitgliedsbetrieb ein Überwachungszeichen erteilt. Das Überwachungszeichen trägt die Bezeichnung "Entsorgungsfachbetrieb" in Verbindung mit dem Hinweis auf die zertifizierte Tätigkeit und den Verein.

§ 12

Entzug von Überwachungszertifikat und der Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens

Der Verein hat dem Mitgliedsbetrieb das Überwachungszertifikat und die Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens zu entziehen, wenn

- a. der Mitgliedsbetrieb die vom Überwachungsausschuss festgelegten Anforderungen auch nach Ablauf einer von ihm gesetzten, drei Monate nicht überschreitenden Frist nicht erfüllt;
- b. sie hierzu durch einen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde verpflichtet worden ist;
- c. der Mitgliedsbetrieb die zertifizierte Tätigkeit auf Dauer einstellt oder
- d. die Mitgliedschaft des Betriebes im Verein endet.

Mit dem Entzug erlischt die Gültigkeit des Zertifikates mit sofortiger Wirkung.

§ 13

Vereinsgericht

- (1) Die Mitglieder unterwerfen sich hinsichtlich aller Streitigkeiten, mit Ausnahme von Beitragsfragen, die zwischen dem Verein und einem Mitglied aus den in § 4 der Satzung niedergelegten Mitgliedschaftspflichten entstehen, vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges der Vereinsgerichtsbarkeit des Vereins.
- (2) Im Streitfall benennt jede der streitenden Parteien ein Verbandsmitglied zu ihrem

Vertreter. Diese Vertreter einigen sich auf den Vorsitzenden eines Vereinsgerichts, der außerhalb des Vereins stehen soll und zum Richteramt befähigt ist. Das Vereinsgericht hat unverzüglich tätig zu werden. Es fasst seine Beschlüsse nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Bei der Beschlussfassung hat sich der Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Die Beschlüsse des Vereinsgerichts sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Parteien zuzuleiten. Die Entscheidung ist für beide Parteien bindend.

- (3) Der Vorsitzende und die Geschäftsführung des Vereins haben das Recht, an der Vereinsgerichtsverhandlung teilzunehmen.
- (4) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für das Vereinsgericht beschließen.

§ 14

Auflösung/Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Das Vermögen des Verbandes ist bei Auflösung nach Beschluss der Liquidatoren einem anderen steuerbefreiten oder gemeinnützigen Verein zuzuwenden, der der deutschen Entsorgungswirtschaft nahe steht.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung in der durch die Mitgliederversammlung vom 13. März 2020 geänderten Fassung mit der Eintragung der Änderung in das Vereinsregister zum 2. Juli 2020 in Kraft.

Bonn, den 2. Juli 2020